

Gebührenordnung für die Benützung von Gebäuden und Einrichtungen der Gemeinde Niederwil

vom 24. Oktober 1994

Der Gemeinderat
beschliesst:

§ 1

Benützungsgebühren für einheimische Vereine:

	Tarif A Fr.	Tarif B Fr.
1 Mehrzweckhalle/Turnhalle		
1.1 Foyer	---	---
1.2 Mehrzweckhalle, Bühne, Stuhlmagazin, inkl. Bestuhlung	200.--/Anlass/Tag	100.--/Anlass/Tag
1.3 Hallenbenützung für sportliche Zwecke und Versammlungen, je Halle		50.--/Anlass/Tag
1.4 Küche	100.--/Anlass/Tag	50.--/Anlass/Tag
1.5 Militärunterkunft für Barbetrieb	50.--/Anlass/Tag	
1.6 Militärunterkunft ganzer Raum	100.--/Anlass/Tag	50.--/Anlass/Tag
1.7 Sportraum	50.--/Anlass/Tag	
1.8 Alte Garderoben	20.--/Anlass/Tag	
2 Altes Schulhaus		
2.1 Saal mit Bühne und Küche	50.--/Anlass/Tag	50.--/Anlass/Tag
2.2 Vereinszimmer 1 und 2, je Raum		30.--/Anlass/Tag
3 Schulhäuser Riedmatt 1 und 2		
3.1 Textiles Werken, je Raum		30.--/Kurstag
3.2 Schulküche		30.--/Kurstag ¹
3.3 Werkraum		30.--/Kurstag
4 Kindergärten		
4.1 Dusche, WC, Schiedsrichterraum im Kindergarten Althau für sportliche Zwecke		50.--/Anlass/Tag
5 Zivilschutzanlagen		
5.1 Bereitschaftsraum	50.--/Anlass/Tag	
6 Für weitere Räumlichkeiten und Einrichtungen wird die Gebühr vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.		

§ 2

¹Der Tarif A ist anwendbar für Veranstaltungen und Festanlässe, die mit der Absicht durchgeführt werden, einen Reingewinn zu erzielen. Der Tarif B gilt für Veranstaltungen und Kurse, bei denen ein Eintrittsgeld oder ein Kursgeld erhoben und/oder Getränke verkauft werden, um die Unkosten der Veranstaltung zu decken. Anlässe, deren Erlös rein karitativen Zwecken zu-

¹ Änderung vom 03.01.1995, in Kraft seit 01.11.1994

kommt, wie Suppentag, Seniorenanlässe und dgl., sind gebührenfrei.² Für Anlässe von Jungwacht und Blauring wird generell der Tarif B angewandt.³

²Als einheimische Vereine gelten solche, von denen mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder in Niederwil wohnt.

³Im Gebührenansatz pro Anlass ist eine Abend- und eine Nachmittagsaufführung enthalten, auch wenn die beiden Aufführungen an zwei verschiedenen Tagen stattfinden.

§ 3

¹Auswärtige Vereine sowie private Veranstalter bezahlen das Doppelte der unter § 1 aufgeführten Ansätze.

²Für Anlässe von Privaten und Firmen beträgt die Benützungsg Gebühr, auch wenn kein Eintrittsgeld erhoben und/oder Speisen und Getränke verkauft werden, das Doppelte des Tarifs A.

§ 4

Zusätzlich zu den Gebühren nach § 1 werden erhoben:

1	Hauswantsentschädigung nach Zeitaufwand	
1.1	Grundgebühr für die ersten 5 h	Fr. 100.--/Anlass
1.2	Für den weiteren Zeitaufwand	Fr. 40.--/h
2	Kehrrichtentsorgung	
2.1	Bei Benützung der Container	Fr. 42.50/Container
2.2	In den übrigen Fällen ist der Abfall über gebührenpflichtige Kehrrihtsäcke zu entsorgen.	
3	Verbrauchsmaterial	
3.1	Kleberollen für Bodenabdeckung in der Mehrzweckhalle	nach Aufwand
3.2	Telefonspesen	nach Aufwand

§ 5

¹Die Gebührenordnung ist gültig ab 1. November 1994.

²Der Gebührentarif im Anhang zum Reglement und zur Hausordnung über die Benützung der Schulanlagen vom 15.11.1971 mit Änderungen vom 14.02.1972, 07.02.1974 und 09.06.1987 ist aufgehoben.

Niederwil, den 24. Oktober 1994

Gemeinderat Niederwil
Der Gemeindeammann:
J. Hufschmid
Der Gemeindeschreiber:
Riner

² Ergänzung vom 03.01.1995, in Kraft seit 01.11.1994

³ Ergänzung vom 27.03.1995, in Kraft seit 27.03.1995